

Betriebsordnung Fremdfirmen



Stammwerk Rheda-Wiedenbrück



Zweigwerk Wadersloh

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich.....	3
1.2	Betreten des Werkes	3
1.3	Werkverkehr	3
1.4	Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften.....	4
1.5	Ordnung und Sauberkeit	4

1.6	Verbote auf dem Betriebsgelände	4
1.7	Straßenverkehrsordnung.....	5
1.8	Verhalten im Notfall	5
1.9	Erste Hilfe	6
2	Arbeitsschutz	6
2.1	Geltende Regelungen zum Arbeitsschutz.....	6
2.2	Bau- und Montagearbeiten	6
2.3	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	7
2.4	Elektrische Einrichtungen	7
2.5	Gas- oder Druckleitungen.....	7
2.6	Gerüste	7
2.7	Leitern.....	8
2.8	Absturzsicherungen	8
2.9	Umgang mit Gefahrstoffen.....	8
2.10	Persönliche Schutzausrüstung.....	9
2.11	Genehmigung besonderer Arbeiten.....	10
2.12	Feuergefährliche Arbeiten.....	10
2.12.1	Schutzmaßnahmen bei Feuergefährlichen Arbeiten.....	10
2.13	Verhalten bei Unfällen und bei Bränden	11
2.14	Notruf / Rufnummern	11
2.14.1	Wiedenbrück	11
2.14.2	Wadersloh	11
2.14.3	Weiter Informationen.....	11
3	Umweltschutz	12
3.1	Abfälle.....	12
3.2	Wassergefährdende Stoffe.....	12
3.3	Gefahrgut.....	12
3.4	Lärm.....	12
4	Subunternehmer und Leiharbeiter	13
5	Haftung / Schadenersatzansprüche	13
6	Umgang mit Produkten	14
7	Geheimhaltungspflicht	14
8	Aktualisierung der eingereichten Dokumente.....	14

1.1 Allgemeines

1.2 Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Fremdfirmen (nachfolgend auch „Auftragnehmer“ genannt), die/bzw. deren Mitarbeiter (nachfolgend auch „Fremdfirmenmitarbeiter“ oder „Beschäftigte“ genannt) sich auf dem Gelände der Westag & Getalit AG in Rheda-Wiedenbrück oder Wadersloh aufhalten.

Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Auftragnehmer von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer. Der Einsatz von Subunternehmern ist dem Auftraggeber mit Namensangabe zuvor mitzuteilen.

1.3 Betreten des Werkes

Fremdfirmenmitarbeiter dürfen das Firmengelände nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung betreten. Über alle Vorgänge der Westag & Getalit AG und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.



HINWEIS

Hierzu muss zuvor der „**Antrag Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen**“ eingereicht und genehmigt worden sein.

Der Antrag und die Betriebsordnung Fremdfirmen können unter

<https://www.westag-getalit.com/de/unternehmen/rechtliches/agb/> abgerufen werden.

1.4 Werkverkehr

Auf dem Firmengelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen das Werkgelände nicht befahren.

Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden. Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in den Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein.

Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich der Westag & Getalit AG zu melden.

Längerfristiges Parken auf dem Werksgelände wird, sofern erforderlich, von dem zuständigen Ansprechpartner organisiert. Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Parken vor Hydranten, Einfahrten oder Toren ist nicht erlaubt, Sperrflächen dürfen nicht befahren werden. Das Parken darauf ist untersagt. Jedes Fahrzeug, was nicht auf ausgewiesenen Flächen steht muss bei der Westag & Getalit AG angemeldet sein.

Die Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden.

Stapler, Krane und Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und beauftragten Personen benutzt werden.



HINWEIS

Hierzu müssen entsprechende Befähigungsnachweise vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

Staplerverkehr hat grundsätzlich Vorrang.

1.5 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben sowie Kantinen, Toiletten und Raucherplätze. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung durch ihre Kontaktperson.

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen rauscherzeugenden Substanzen ist auf dem Firmengelände verboten. Es ist untersagt, das Werksgelände unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Firmengelände aufzuhalten.

Rauchverbote auf dem Betriebsgelände sind einzuhalten.





Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

Das Verkaufen von Waren jeglicher Art, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist auf dem gesamten Firmengelände verboten.

1.6 Ordnung und Sauberkeit

Auf Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz ist während der Arbeit und bei Arbeitsende aus Gründen der Sicherheit zu achten. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz zu reinigen.

1.7 Verbote auf dem Betriebsgelände

Alkohol und Rauschmittel verboten	
Rauchen verboten (Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereich gestattet)	
Feuer und offenes Licht verboten	
Zutrittsverbote, z.B. Labor, beachten	
Fotografie- und Filmverbote beachten	

1.8 Straßenverkehrsordnung

Hier gilt die StVO



Parken nur auf ausgewiesenen Parkplätzen



Beachten Sie Halteverbote
(z.B. in der Nähe von Rolltoren und an Feuerlöscheinrichtungen)



Halteverbot auf ausgewiesenen Rettungswegen



1.9 Verhalten im Notfall

Notruf absetzen: 0-112



Zentrale/Pförtner verständigen
(Die jeweilige ist dem Abschnitt Rufnummern zu entnehmen)



Brand melden



Alarmsignale beachten



Feuerlöscher benutzen







Flucht- und Rettungswegen folgen



Sammelplatz aufsuchen



1.10 Erste Hilfe

Erste Hilfe/Verbandskasten	
Notdusche	
Augendusche	
Defibrillator	

2 Arbeitsschutz

2.1 Geltende Regelungen zum Arbeitsschutz

Gemäß § 5 DGUV Vorschrift A1 ist die Westag & Getalit AG verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die in § 2 DGUV Vorschrift A1 bezeichneten Regeln und Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und eingehalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt die Abteilung Arbeitssicherheit Auskunft. Spezifische Besonderheiten und Sonderabsprachen sind in der Verpflichtungserklärung zu dokumentieren.

2.2 Bau- und Montagearbeiten

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von mitgebrachten Sicherheitsgeräten zu sichern.

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei der Westag & Getalit AG über die Lage der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren. Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen (z.B. durch Totmannmelder).

Hebebühnen dürfen in Kranbereichen nur nach Absprache mit der Westag & Getalit AG aufgestellt werden.

Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Arbeitsplatz aufzuräumen. Anschließend ist die Westag & Getalit AG zu informieren.

2.3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die bei der Westag & Getalit AG eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundeprüfungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten und nach Aufforderung vorzulegen.

Überlässt die Westag & Getalit AG dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel der Westag & Getalit AG umgehend mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.

2.4 Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in Rücksprache mit der Westag & Getalit AG das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Sind elektrische Anschlüsse am Werksnetz erforderlich, ist dies über die Westag & Getalit AG zu veranlassen.

2.5 Gas- oder Druckleitungen

Arbeiten an Gas- oder Druckleitungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Absprache mit Westag & Getalit AG durchgeführt werden.

2.6 Gerüste

Der Arbeitnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten und nach Aufforderung vorzulegen.

Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.

Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüthersteller vorgenommen werden.

Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüstes durch den Auftragnehmer erfolgen. Gesperrte oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Arbeitsgerüst nach DIN EN 12811-1, Gerüstgruppe mit Nutzgewicht und Name des Gerütherstellers.

Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit der Westag & Getalit AG abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.

2.7 Leitern

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Leitern nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen, alternativ können bei der Westag & Getalit AG Leitern geliehen werden.

Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges, gemäß DGUV Vorschrift 208-016, durchgeführt werden.

Die zulässigen Arbeitshöhen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten.

2.8 Absturzsicherungen

Wenn eine Absturzgefahr besteht (eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist), hat der Auftragnehmer Umwehungen zum Schutz der Mitarbeiter und unbeteiligter Dritter anzubringen.

Umwehungen sind Geländer, feste Abschränkungen, Brüstungen, Abdeckungen oder ähnliche Einrichtungen.

Farbiges Markierungsband ist als Absturzsicherung **nicht** zulässig.


2.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind auf Verlangen vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme der Westag & Getalit AG vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass Westag & Getalit AG Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an die Westag & Getalit AG zu richten.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältnissen mit deutlicher Kennzeichnung des Inhaltes gelagert werden.

2.10 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

Bei allen Arbeiten ist grundsätzlich nachfolgende Schutzausrüstung zu tragen:	
	<p>Arbeitsschutzkleidung ist enganliegende Arbeitskleidung mit geringer Reißfestigkeit, mit engen Ärmeln und ohne abstehende Teile. Keine Ringe, Ketten und sonstigen Schmuck bei Arbeiten und Tätigkeiten an Maschinen und Anlagen tragen.</p>
	<p>Sicherheitsschuhe zum Schutz vor schweren herabfallenden Teilen und Ausrutschen auf rutschigem Untergrund.</p>
	<p>Anstoßkappe oder Helm zum Schutz vor Kopfverletzungen.</p>
	<p>Warnweste zur besseren Sichtbarkeit.</p>
	<p>Gehörschutz in allen Produktions- und Fertigungsbereichen zum Schutz vor Gehörschäden.</p>
In allen Ex-Bereichen ist flammhemmende Schutzkleidung (DIN EN 531) zu tragen.	
<p>In speziellen Bereichen wird auf ergänzende bzw. zusätzliche Schutzausrüstung vor Ort durch eine Beschilderung hingewiesen. Diese kann auch durch Ihren zuständigen Abteilungsleiter bestimmt werden. Bitte beachten Sie auch die an Ihren jeweiligen Einsatzorten geltenden Bestimmungen im Rahmen Ihrer Tätigkeit. Dazu zählen unter anderem gesonderte Sicherheitsmaßnahmen auf Baustellen oder aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen. Das Tragen weitere wie hier genannter PSA, z.B. Handschuhe, Schutzbrille, Absturzsicherungen, Atemschutz usw. kann notwendig werden. Als Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen durch den Auftragnehmer selbstständig ausgewählt, umgesetzt und für die gesamte Dauer der Arbeiten aufrechterhalten bzw. bei Bedarf angepasst werden.</p>	

2.11 Genehmigung besonderer Arbeiten

Nachfolgend aufgelistete Arbeiten bedürfen einem Antrag und einer besonderen Genehmigung durch ihre Kontaktperson.

- Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten)
- Arbeiten in Silos, Behältern und engen Räumen
- Freischalten elektrischer Anlagen
- Stilllegung/Räumung eines Betriebsbereiches
- Arbeiten mit Absturzgefahr
- Verwendung von Gefahrstoffen



HINWEIS

Die Genehmigungen müssen vor Beginn der Arbeiten vorliegen. (siehe“ Antrag Durchführung von Arbeiten durch Fremdfirmen“) abzurufen unter <https://www.westag-getalit.com/de/unternehmen/rechtliches/agb/>

2.12 Feuergefährliche Arbeiten

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis (DIN 8563) besitzen.

2.12.1 Schutzmaßnahmen bei Feuergefährlichen Arbeiten

Um Brände zu vermeiden, müssen für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Schleifarbeiten in brandgefährdeten Bereichen folgende Schutzmaßnahmen beachtet werden:

- **Freimachen**

Entfernen Sie alles, was brennen kann, auch Gasflaschen, aus der gefährdeten Umgebung (mind. 15 m). Entfernen Sie vor Schweißarbeiten an Rohrleitungen oder Ähnlichem vorhandene Umkleidungen oder Isolierungen.

Achten Sie auf eine nicht brennbare Unterlage für Ihre Arbeiten.
- **Abdecken**

Decken Sie brennbare Gegenstände, die nicht aus dem gefährdeten Bereich herausgebracht werden können, so ab, dass sie nicht von Flammen, Funken, Wärmeleitung erwärmt und in Brand gesetzt werden können. Schützen Sie auch vorhandene Schläuche.
- **Abdichten**

Dichten Sie alle Öffnungen (z. B. Rohre, Kanäle), die aus der Nähe des Arbeitsplatzes in andere Räume führen, feuersicher ab.
- **Brandwache stellen**

In der Umgebung des Arbeitsplatzes muss eine Brandwache mit geeignetem Löschgerät bereitstehen. Sie muss den Arbeitsplatz, die weitere Umgebung und angrenzende Räume beobachten. Bei Gefahr muss die Brandwache den ausführenden Kollegen sofort informieren und entstandenes Feuer löschen.

Die Heißarbeiten sind unmittelbar einzustellen.
- **Kontrollieren nach Arbeitsende**

Prüfen Sie direkt nach Arbeitsende und mehrmals danach die großräumige Umgebung sorgfältig auf Brandnester oder Brandgeruch. Falls erforderlich, beauftragen Sie eine weitere Person damit.

2.13 Verhalten bei Unfällen und bei Bränden

Im Falle eines Unfalles oder Brandes gilt der Notfall- und Alarmplan.

Außerdem sind bei Unfällen der Werkleiter und die Abteilung Arbeitssicherheit der Westag & Getalit unverzüglich zu benachrichtigen, bei Bränden zudem der Brandschutzbeauftragte.

Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

Zur Sicherstellung der Ersten Hilfe bei Arbeitsunfällen der Mitarbeiter des Auftragsnehmers muss dieser eine ausreichende Anzahl Ersthelfer zur Verfügung stellen.

2.14 Notruf / Rufnummern

Feuerwehr / Rettungsleitstelle	112
Polizei	110

2.14.1 Wiedenbrück

Werkfeuerwehr Westag	05242 / 17 -5580
Sankt Vinzenz Hospital Wiedenbrück	05242 / 5910
Sankt-Vinzenz-Straße 1 33378 Rheda-Wiedenbrück	
Städtisches Klinikum Gütersloh	05241 / 8300
Reckenberger Str. 19 33332 Gütersloh	
Pförtner Tor 3 (Werkschutz)	05242 / 17-5113
Pförtner Tor 6 (Werkschutz)	05242 / 17-5899
Zentrale	05242 / 17-5210
Ersthelfer	siehe Aushänge an den Erste-Hilfe Stationen

2.14.2 Wadersloh

Werkfeuerwehr Westag	02523 / 78-3212
Ev. Krankenhaus Lippstadt	02941 / 670
Wiedenbrücker Straße 33 59555 Lippstadt	
Pförtner	02523 / 78 -3180
Ersthelfer	siehe Aushänge an den Erste-Hilfe Stationen

2.14.3 Weiter Informationen



HINWEIS

Im Bedarfsfall gibt die **Telefonliste für Notfälle** (liegt beim Pförtner aus) weitere Informationen zu wichtigen Rufnummern.

3 Umweltschutz

3.1 Abfälle

Die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Gewerbeabfallverordnung GewAbfV, Nachweisverordnung etc. sowie den Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.

Für Abfälle, deren Herkunft der Westag & Getalit AG zuzuordnen ist (z.B. Bauschutt), ist die Westag & Getalit AG verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit den Technischen Diensten abzustimmen.

Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer.

3.2 Wassergefährdende Stoffe

(z. B. Emulsionen, Öle, Ammoniak oder Methanol)

Der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind so auszuführen, dass Boden-, Wasser- und Grundwasserverunreinigungen auszuschließen sind.

Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen nicht in Gullys, Abflüsse, Toiletten, Waschbecken und an sonstige dafür ungeeignete Stellen geschüttet werden!

Verhalten bei Leckagen

Im Falle einer Leckage (z. B. umgekippter oder defekter Behälter, geplatzter Schlauch usw.) sind folgende Schritte sofort auszuführen:

Erste Notfallmaßnahme: Ausbreitung der Flüssigkeit verhindern, z. B. Ölbindemittel verwenden, Gullys und Abläufe abdichten usw., sofort danach ist die Westag & Getalit AG zu informieren.

3.3 Gefahrgut

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

3.4 Lärm

Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge eingesetzt werden.

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind der Westag & Getalit AG zu melden.

Bei zu hohen Lärmbelastungen muss in Rücksprache mit der Westag & Getalit AG die für die Arbeiten am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden

4 Subunternehmer und Leiharbeiter

Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger Zustimmung durch die Westag & Getalit AG erlaubt. Westag & Getalit AG ist berechtigt, den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Anmeldung von Subunternehmern oder deren Beschäftigten hat durch den Auftragnehmer vor dem beabsichtigten Einsatz bei Westag & Getalit AG zu erfolgen.

Eine Zustimmung von Westag & Getalit AG zu den eingesetzten Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gesamtverantwortung (insbesondere Gewährleistung, Arbeitssicherheit und gesetzlichen Bestimmungen) für die Durchführung des Auftrages.

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGVV Vorschrift A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

Der Westag & Getalit AG dürfen durch das Hinzuziehen von Subunternehmern keinerlei Pflichten erwachsen. Die Westag & Getalit AG ist von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen.

Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Leiharbeiter, die dem Auftragnehmer von einem Dritten überlassen werden.

Der Auftragnehmer wird sich an die Bestimmungen der Gesetze zur Arbeitnehmerunterlassung halten.

5 Haftung / Schadenersatzansprüche

Die Westag & Getalit AG kann den Auftragnehmer in Regress nehmen soweit die Westag & Getalit AG durch Sicherheitsverstöße des Auftragnehmers nachweislich Nachteile entstehen.

Bei Verstößen des Auftragnehmers, dessen Beschäftigten sowie der von ihm eingesetzten Subunternehmer und dessen Beschäftigter, gegen die Fremdfirmenbestimmungen kann durch die Westag & Getalit AG Haus- und Werkverbot ausgesprochen werden.

Der Auftragnehmer stellt die Westag & Getalit AG von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadenfalles oder Störfalles im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten an die Westag & Getalit AG herangetragen werden und nicht auf Verschulden von Westag & Getalit AG -Mitarbeitern zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung).

Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für das jeweilige Gewerk zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.

Eine Haftungsbeschränkung seitens des Auftragnehmers wurde ausdrücklich nicht vereinbart.

Zu widerhandlungen der vorstehenden Vorgaben können ggf. zu Schadenersatzansprüchen seitens der Westag & Getalit AG, zur Beendigung des Vertrages und zum Ausschluss bei weiteren Auftragsvergaben führen.

Die Folgekosten eines Brandes oder Fehlalarms (Feuerwehreinsatz) trägt der Verursacher.

6 Umgang mit Produkten

Auf Grund der hohen Anforderungen für Westag & Getalit AG Produkte und das hohe Risiko von Vermischungen durch ähnliche Teile, ist das Hantieren mit Westag & Getalit AG - Produkten strengstens untersagt. Dies gilt für Fertigprodukte wie auch für alle Teile im Fertigungsprozess einschließlich Rohmaterialien. Sollten Teile und Teilebehälter bewegt werden müssen, ist dies durch Westag & Getalit AG - Personal durchzuführen. Jegliche Verunreinigung- Staub, Schmutz, Schweißfunken, Farbe etc. sind unbedingt zu vermeiden. Hierfür sind in Absprache mit Westag & Getalit AG-Personal wirksame Absicherungsmaßnahmen zu treffen. Sollten sie dennoch Teile/Produkte handhaben, dürfen diese auf keinen Fall ohne Rücksprache mit Westag & Getalit AG -Personal in Behälter oder Maschinen zurückgelegt werden.

7 Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von der Westag & Getalit AG erhaltenen Unterlagen und das erarbeitete Know-how im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Hause der Westag & Getalit AG vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers.

Alle etwaigen in Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsergebnisse, einschl. urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte sowie die Aufzeichnung hierzu stehen ausschließlich und unbeschränkt der Westag & Getalit AG zu.

8 Aktualisierung der eingereichten Dokumente

Die eingereichten Dokumente der Mitarbeiter des Auftragnehmers und deren Subunternehmer sind jährlich zum Anfang des Kalenderjahres unaufgefordert dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.